
Zwischen der

Firma:

- nachfolgend „Beteiligungsnehmer“ -

und der

Knorr Venture Capital Group INC.
391 N.W. 179th Avenue, Aloha, Oregon 97006

- nachfolgend “KVCG” genannt -

wird nachstehender

Vertrag

über die Gründung einer typisch stillen Gesellschaft geschlossen.

Knorr Venture Capital Group INC.
391 N.W. 179th Avenue, Aloha, Oregon 97006
1005 West Fourth Street, Carson City, Nevada 89703
1380 Lead Hill Blvd., Suite 106, Roseville, California 95661
Tel. +1(916) 774-1736 Fax: +1(916)774-1737

- (1) Die KVCG beteiligt sich am Beteiligungsnehmer mit einer Bareinlage als stiller Gesellschafter.

§ 2 Höhe der Beteiligung

Die Höhe der von der KVCG zu leistenden Einlage beträgt:

€

(in Worten: Euro)

Die Auszahlung erfolgt gemäß § 10 abzüglich der Bearbeitungsgebühr und der Risikoprämie.

§ 3 Dauer der Gesellschaft

Die stille Gesellschaft beginnt mit der Auszahlung der Einlage und endet am

§ 4 Verwendung der Einlage

- (1) Der Beteiligungsnehmer verwendet die Einlage wie folgt:

(a) Investitionsplan:

1. Maschinen und Anlagen
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung
3. Warenlager
4. Markteinführungskosten

(b) Finanzierungsplan:

1. KVCG-Einlage
2. Eigenmittel
3. HB-Darlehen
4. ggf. DtA, KfW-Darlehen

- (2) Nach Abschluss des geplanten Vorhabens, spätestens jedoch neun Monate nach Auszahlung der Einlage, wird der Beteiligungsnehmer die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachweisen.

§ 5 Auszahlungsvoraussetzungen (Bedingungen)

- (1) Die Einlage kann abgerufen werden, wenn nachstehende Bedingungen erfüllt sind

- a) Garantie von Herrn, Frau in Höhe von
- b) Garantie der, in Höhe von

- (1) Für die Prüfung und Bearbeitung des Antrages erhält die KVCG einmalig eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 0,5 % der Einlage.
- (2) Als Risikoprämie für das im Eigenobligo übernommene Risiko ist ebenfalls einmalig ein Betrag i. H. v. 0,5 % der Einlage an die KVCG zu zahlen.
- (3) Die KVCG behält die Bearbeitungsgebühr, soweit sie nicht bereits gezahlt wurde, und die Risikoprämie bei Auszahlung der Einlage ein.
- (4) Werden die Mittel nicht innerhalb der vereinbarten Frist abgerufen und lehnt die KVCG die Auszahlung ab, entfällt die halbe Bearbeitungsgebühr und die Risikoprämie.

§ 11 Verspätete Zahlung

- (1) Zahlt der Beteiligungsnehmer nicht zu den vertraglich vereinbarten Terminen, sind rückständige Beträge vom Tage der Fälligkeit an mit 5 % p. a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.
- (2) Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

§ 12 Geschäftsführung/zustimmungspflichtige Vorgänge

- (1) Die KVCG übt grundsätzlich keine Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse aus.
- (2) Der Beteiligungsnehmer wird bei Rechtsgeschäften, die über den Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebes hinausgehen und erhebliche Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage des Beteiligungsnehmers haben können, die vorherige Zustimmung der KVCG einholen. Dies gilt insbesondere bei:
 - (a) Änderung der Rechtsform oder des Gegenstandes des Unternehmens; Änderungen in den Gesellschaftsverhältnissen oder der Geschäftsleitung des Unternehmens,
 - (b) Einstellung oder Verlagerung des Betriebes oder von wesentlichen Betriebsteilen; außergewöhnliche Erweiterung oder Einschränkung des Geschäftsumfanges; Erwerb anderer oder Beteiligung an anderen Unternehmen; Abschluss, Aufhebung oder Änderung von Unternehmensverträgen,
 - (c) Veräußerung oder Belastung von Grundstücken sowie grundstücksgleichen Rechten oder von sonstigen wesentlichen Vermögenswerten des Beteiligungsnehmers,
 - (d) Übernahme von Bürgschaften für Dritte oder Gewährung von Darlehen im Verhältnis zur Unternehmensgröße nicht unerheblichem Umfang.
- (3) Darüber hinaus ist der vom Beteiligungsnehmer gemäß § 16 Abs. 2 zu erstellende Investitions- und Finanzierungsplan der MBG zur Genehmigung vorzulegen, wenn die Höhe der Investitionsvorhaben einschließlich des Wertes von Leasinggegenständen die verdienten Abschreibungen des Vorjahres einschließlich verdienter Leasingraten übersteigt.
- (4) Holt der Beteiligungsnehmer die Zustimmung der MBG nicht ein, kann die MBG das Beteiligungsverhältnis gemäß 18 Abs. 2 (d) kündigen.

§ 13 Beirat

KVCG kann vom Beteiligungsnehmer die Bildung eines Beirates verlangen.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der stillen Gesellschaft entspricht dem des Beteiligungsnehmers.

§ 15 Jahresabschluss

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, den von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater testierten bzw. bescheinigten Jahresabschluss mit Gewinn- und Verlustrechnung nebst Erläuterung der wichtigsten Positionen, ggf. mit dem Prüfungsbericht, unverzüglich nach dessen Fertigstellung der KVCG zu übersenden. Liegt dieser sechs Monate

nach Ablauf des Geschäftsjahres noch nicht vor, wird der Beteiligungsnehmer zunächst einen vorläufigen Jahresabschluss einreichen.

§ 16 Weitere Informationspflichten und Kontrollrechte

- (1) Der Beteiligungsnehmer informiert die KVCG unverzüglich über alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse. Die KVCG und deren Beauftragte können vom Beteiligungsnehmer alle Auskünfte verlangen, die für das Beteiligungsverhältnis
- (2) Der Beteiligungsnehmer wird jeweils bis zum Ende eines Geschäftsjahres einen Investitions- und Finanzierungsplan für das nächste Geschäftsjahr aufstellen und der KVCG vorlegen.
- (3) Die betriebswirtschaftlichen Auswertungen (BWA) sind vierteljährlich, auf Wunsch der KVCG auch monatlich einzureichen.
- (4) Die KVCG und ihre Beauftragten sind berechtigt, die Bilanzen, die Gewinn- und Verlustrechnungen sowie das gesamte Rechnungswesen einschließlich der dazugehörigen Geschäftsvorfälle zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Erfolgt die Prüfung aus einem vom Beteiligungsnehmer zu vertretenden Grund, so trägt der Beteiligungsnehmer die Kosten der Prüfung.
- (5) Die KVCG und deren Beauftragte haben das Recht, den Betrieb zu besichtigen.

Den Refinanzierungsinstituten stehen die gleichen Prüfungs- und Kontrollrechte wie der KVCG zu.

§ 17 Ausschluss der Verlustbeteiligung/Rangrücktritt

- (1) Die KVCG nimmt mit ihrer Einlage am laufenden Verlust des Beteiligungsnehmers nicht teil. Eine Nachschusspflicht der KVCG besteht nicht.
- (2) Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Beteiligungsnehmers wird die KVCG ihren Anspruch auf Rückzahlung der Einlage im Range nach den übrigen Gläubigern des Beteiligungsnehmers, jedoch vor den Forderungen der Firmeninhaber/Gesellschafter und deren Angehörigen geltend machen. Hinter Ansprüche anderer Beteiligungsgesellschaften tritt die KVCG nicht zurück.

§ 18 Vorzeitige Beendigung der Gesellschaft

- (1) Der Beteiligungsnehmer kann die Beteiligung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten ganz oder teilweise kündigen.
- (2) Der KVCG steht ein ordentliches Kündigungsrecht nicht zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) der Beteiligungsnehmer unrichtige Angaben macht oder gemacht hat,
 - (b) der Beteiligungsnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt, insbesondere die Einlage nicht zweckentsprechend verwendet oder Auflagen nicht erfüllt,
 - (c) der Beteiligungsnehmer in den in § 12 genannten Fällen die Zustimmung der KVCG nicht einholt,
 - (d) der Beteiligungsnehmer mit der Entrichtung der vereinbarten Beteiligungsentgelte ganz oder teilweise länger als zwei Monate in Verzug gerät,
 - (e) die Rückzahlung der Einlage gefährdet ist, weil die Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Beteiligungsnehmers droht und mit einer Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse nicht mehr zu rechnen ist, oder weil von Dritten Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Beteiligungsnehmer beantragt wurden,

- (f) Privatentnahmen oder Ausschüttungen offensichtlich im Missverhältnis zur Ertragskraft und Eigenkapitalausstattung des Beteiligungsnehmers stehen.

§ 19 Auseinandersetzung

- (1) Endet die Gesellschaft, wird die ausgezahlte Einlage zur sofortigen Rückzahlung fällig.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Gesellschaft hat der Beteiligungsnehmer zusätzlich - außer im Fall des § 18 Abs. 2 (e) - für jedes angefangene Jahr, um das sich die Vertragslaufzeit verkürzt, ein Agio i. H. v. 0,5 des gekündigten Beteiligungsbetrages zu zahlen.
- (3) Mit Beendigung der Gesellschaft wird auch das (zeitanteilige) feste Beteiligungsentgelt zur Zahlung fällig. Die Fälligkeit des (zeitanteiligen) gewinnabhängigen Entgelts richtet sich nach § 9.
- (4) Die Forderungen der KVCG aus der Auseinandersetzung sind ab ihrer Fälligkeit mit 5 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

§ 20 Rückzahlungsgarantien

- (1)übernimmt(nehmen) die Garantie auf die Rückzahlung der Einlage einschließlich der Auseinandersetzungsforderungen der KVCG.

§ 21 Versicherungen

Der Beteiligungsnehmer ist verpflichtet, die branchenüblichen Versicherungen in ausreichender Höhe abzuschließen.

§ 22 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Mitarbeiter der KVCG sind verpflichtet, über alle geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge und Einrichtungen, von denen sie im Laufe des Gesellschaftsverhältnisses Kenntnis erlangen, Verschwiegenheit zu wahren.
- (2) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis wird Dresden als Gerichtsstand vereinbart.

§ 23 Schriftform, Verbot von Nebenabreden, Salvatorische Klausel

- (1) Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Regelung ist dann durch die Parteien so zu ändern, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke so weit wie möglich, erreicht werden.